



Entscheid des Grossen Rates des Kantons Bern

vom 25. November 2024

betreffend

Rückweisung der Motion 194-2024

hat sich ergeben:

Grossrat Martin Lerch reichte zusammen mit 29 Mitmotionären/-innen am 2. September 2024 eine Motion ein (M 194-2024: «Auf den Bildungscampus Burgdorf ist nicht zu verzichten!»). Die Motion forderte, den Regierungsrat zu beauftragen, (Ziff. 1) den Bildungscampus Burgdorf, bestehend aus Technischer Fachschule und Gymnasium, wie geplant zu realisieren und (Ziff. 2) die entsprechenden Mittel bereitzustellen.

Das Büro des Grossen Rates wies die Motion mit Beschluss vom 5. September 2024 gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 des Grossratsgesetzes (GRG; BSG 151.21) zurück und informierte Herrn Grossrat Martin Lerch¹ gleichentags entsprechend schriftlich.

Mit Eingabe vom 11. September 2024 rief Grossrat Martin Lerch den Grossen Rat für einen Entscheid an und beantragte, dass der Grosse Rat den Vorstoss noch vor der Budgetdebatte 2025 als (Finanz-) Motion zu qualifizieren, traktandieren und behandeln habe und dass festzustellen sei, dass der Rückweisungsentscheid des Büros nicht hinreichend begründet und somit nicht gesetzeskonform gewesen sei. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, das Büro hätte den Vorstoss zur Verbesserung zurückweisen müssen mit der Aufforderung, diesen als Finanzmotion zu bezeichnen bzw. der Vorstoss hätte von Amtes wegen als Finanzmotion qualifiziert werden müssen. Die Rückweisung sei überspitzt formalistisch gewesen und die Begründung unzureichend, zumal die vom Büro angerufene Gesetzesbestimmung diverse Optionen offenlasse.

Der Grosse Rat zieht in Erwägung:

Dem Büro des Grossen Rates obliegt nach Artikel 69 Absatz 2 GRG eine formelle Vorstossprüfung. Dabei gilt:

² Motionen, mit Ausnahme von Finanzmotionen, und parlamentarische Initiativen werden vom Büro des Grossen Rates nach Konsultation des Regierungsrates zurückgewiesen, wenn das betreffende Anliegen innert eines Jahres als Antrag zu einem beim Grossen Rat anhängig gemachten Geschäft eingebracht werden kann. Sie sind nachträglich zuzulassen, wenn das entsprechende Geschäft dem Grossen Rat nicht fristgerecht unterbreitet wird.

¹ Der erstunterzeichnende Motionär ist in aller Regel auch Sprecher der Motion, welcher auch über einen Rückzug des Vorstosses oder die Wandlung in ein Postulat befinden kann (vgl. zu Letzterem: Rili-GR, S. 74). Dieser Sondersituation entsprechend werden Beschlüsse des Grossen Rates bezüglich Vorstossprüfung praxisgemäss einzig dem erstunterzeichneten Motionär mitgeteilt. Dass der Entscheid des Büros auch den Mitmotionären/-innen zu eröffnen gewesen wäre, wurde von Grossrats Lerch nicht beanstandet.

Gemäss Materialien bezweckt diese Bestimmung «den Grossen Rat von Geschäften zu entlasten und ermöglicht damit einen effizienteren Ratsbetrieb. Die Rückweisung ist auch zumutbar, kann das Anliegen doch später, wenn das Geschäft im Grossen Rat beraten wird, via Antrag deponiert werden».²

Die Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat (Rili-GR),³ welche die Grossratsgesetzgebung näher ausführt, konkretisiert diese Vorgabe u.a. wie folgt (S. 76):

Rückweisung von Motionen und parlamentarischen Initiativen, wenn Geschäft bald hängig wird
Art. 69 Abs. 2 GRG

Das Büro des Grossen Rates weist *Motionen, ausser Finanzmotionen, und parlamentarische Initiativen* zudem zurück, wenn

- *das betreffende Anliegen innert eines Jahres als Antrag zu einem beim Grossen Rat anhängig gemachten Geschäft eingebracht werden kann.*

Das Büro konsultiert vorgängig den *Regierungsrat*.⁵³

Die Mitteilung des Regierungsrates oder der Staatskanzlei erfolgt an der Bürositzung vom Donnerstag der ersten Sessionswoche. Das Büro entscheidet dann über alle zu prüfenden Motionen und parlamentarischen Initiativen. Dem Regierungsrat verbleibt die Möglichkeit, dem Büro nachträglich einen anderslautenden Antrag zu stellen.

Erfolgt keine Rückweisung, *sind die parlamentarischen Vorstösse innert sechs Monaten* ab Einreichung des Vorstosses *zu beantworten* (Art. 68 GRG).

Erfolgt eine Rückweisung, hat der Regierungsrat das entsprechende Geschäft *innert eines Jahres* ab Einreichung des Vorstosses dem Grossen Rat vorzulegen.

Vorliegend wurde eine «normale» Motion eingereicht, indem der Regierungsrat beauftragt würde, den Bildungscampus Burgdorf zu realisieren und die entsprechenden Mittel bereitzustellen. Es handelt sich dabei um keine Finanzmotion. Mit einer solchen könnten einzig «finanzseitige» Massnahmen gefordert werden, und sie würden einem besonderen Verfahren unterliegen (z.B. kürzere Fristen und Vorberatung durch eine Kommission nötig [Art. 75 GO]). «Finanzseitig» bedeutet, dass eine Finanzmotion direkt auf Saldi («Zahlen») des nächsten Voranschlags/Budgets bzw. des nächsten Aufgaben- und Finanzplans (AFP) zu zielen hätte, was vorliegend nicht erfolgt ist. Vergleiche zu den Anforderungen an eine Finanzmotion im Detail: Rili-GR, S. 80.⁴

Finanzmotion

Art. 64 GRG, Art. 68 GRG, Art. 69 Abs. 1 GRG, Art. 70 Abs. 2 – 4 GRG, Art. 72 – 77 GO

Gegenstand und Form

Art. 64 GRG, Art. 72 Abs. 1 GO

*Die Finanzmotion beauftragt den Regierungsrat oder die Justizleitung, eine finanzseitig geforderte Massnahme im nächsten Voranschlag oder im nächsten Aufgaben- oder Finanzplan zu ergreifen.*⁵⁷

Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen.

⁵⁷Unter „Finanzseite“ zählen nebst der Steueranlage (Art. 76 Bst. c KV) die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Kantons und der Direktionen sowie der Staatskanzlei, der Vermögensveränderungen der Spezialfinanzierungen, der Werte der Besonderer Rechnungen, der Saldi jeder einzelnen Produktgruppe und jedes einzelnen Produkts sowie bezüglich der Rahmenwerte für Staatsbeiträge (Art. 62 Abs. 4 Bst. a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG, BSG 620.0]) sowie Vortrag Kommission ParlRev vom 3.12.2012, Erläuterungen zu Art. 48 GRG). Bezüglich der übrigen Teile und Kennziffern ist der Voranschlag lediglich ein Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat (vgl. Art. 62 Abs. 4 Bst. b FLG), weshalb dazu keine Finanzmotionen möglich sind (hingegen unverbindliche Richtlinienmotionen oder Planungserklärungen).

Das Büro wäre des Weiteren nicht befugt, eingereichte Vorstösse einfach abzuändern (Art. 78 GO). Soll nach Einreichung eines Vorstosses etwas Anderes gefordert werden, kann der Vorstoss zurückgezogen und ein neuer eingereicht werden.

² Vortrag Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3. Dezember 2012 an den Grossen Rat zum Grossratsgesetz und zur Geschäftsordnung des Grossen Rates, Erläuterungen zu Artikel 69 GRG (Tagblatt 2013, Beilage 2).

³ Vgl. <https://www.gr.be.ch/de/start/wissen.html> «Rechtliche Grundlagen -> Richtlinie Grosser Rat [Rili-GR].

⁴ Das FLG (Gesetz vom 26.3.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen) wurde zwischenzeitlich durch das FHG abgelöst (Finanzhaushaltsgesetz vom 15.6.2022; BSG 620.0). Die vorliegend entscheidenden Beschlussesgrößen des Grossen Rates blieben dabei im Wesentlichen unverändert.

Die Motion 194-2024 bezieht sich sodann auf den Bericht des Regierungsrates vom 21. August 2024 bezüglich «Gesamtstaatlicher Priorisierung des Investitionsbedarfs» (vgl. Motionsbegründung bzw. Bericht Regierungsrat,⁵ S. 20). Dieser Bericht ist ein Geschäft, welches der Grosse Rat in der Wintersession 2024 behandeln wird.⁶ Berichte können vom Grossen Rat mit Auflagen zurückgewiesen, zur Kenntnis genommen oder mit Planungserklärungen verabschiedet werden (Art. 52 GRG). Auch das Budget 2025 und der AFP 2026 – 2028 werden Geschäfte der kommenden Wintersession 2024 sein.⁷ Zum Budget 2025 können bezüglich Finanzseite verbindliche Anträge gestellt werden, da der Grosse Rat zuständig ist, diese Budgetposten zu beschliessen (Art. 76 KV, Art. 48 GRG). Zum AFP 2026 – 2028 sind Planungserklärungen möglich, und dieser muss vom Grossen Rat genehmigt werden (Art. 49 und 52 GRG).

Damit zeigt sich, dass die Anliegen der vorliegenden Motion bereits in der Wintersession 2024 im Rahmen beim Grossen Rat anhängig gemachter Geschäfte anderweitig eingebracht werden können, weshalb die Rückweisung des Vorstosses durch das Büro gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 GRG gerechtfertigt war. Die Rückweisung entspricht auch dessen Regelungszweck, dass bereits anhängig gemachte Geschäfte nicht mit Motionen übersteuert werden, wenn anderweitige Anträge zu diesen Geschäften möglich sind. Zu betonen ist zudem, dass die Möglichkeit, als Ratsmitglied selbst und direkt zum Budget verbindliche Anträge stellen zu können, viel wirkungsvoller ist, als «nur» eine Motion einreichen zu können; soll eine Motion Wirkung entfalten, wären zusätzliche Schritte nötig (zuerst Überweisung des Vorstosses durch Grossen Rat erforderlich, später zweite Beschlussfassung durch Grossen Rat nötig zu allfälliger Umsetzungsvorlage).

Was ferner noch die beanstandete mangelhafte Begründung des Beschlusses des Büros des Grossen Rates angeht, hätte diese zwar etwas ausdrücklicher sein können. Mit dem Verweis auf Artikel 69 Absatz 2 GRG wurde aber klar gestellt, dass die Rückweisung der Motion erfolgte, weil eben die Motionsanliegen als Anträge zu sonstig innert eines Jahres hängigen Geschäften im Grossen Rat eingebracht werden können (dass kein sonstiger in Art. 69 Abs. 2 GRG erwähnter Fall vorlag [Finanzmotion, parlamentarische Initiative], ist anhand des selber als Motion eingereichten Vorstosses klar).

Abschliessend möchte der Grosse Rat noch zum Ausdruck bringen, dass über politische Anliegen möglichst im politischen Umfeld befunden werden sollte und das Büro des Grossen Rates nie leichtfertig Vorstösse aus formellen Gründen zurückweist. Eine Anrufung des Grossen Rates infolge Rückweisung eines Vorstosses durch das Büro gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 GRG sollte die absolute Ausnahme sein. Denn in Fällen wie dem vorliegenden kann wie erwähnt dem Anliegen des Vorstosses im Grossen Rat anderweitig und sogar noch viel effektiver Rechnung getragen werden.

Demnach entscheidet der Grosse Rat:

1. Die Motion 194-2024 wird **zurückgewiesen**.
2. Zu eröffnen mit eingeschriebener Post: Herrn Grossrat Martin Lerch, Hinterbergweg 11B, 4900 Langenthal

⁵ Vgl. zum Bericht: <https://www.rgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/c85078b646b447a5945853b0e1543c8e-332/7/2023.FINGS.255-Beilage-D-291672.pdf>

⁶ Vgl. Traktandum FIN Winter-Session 2024 [2023.FINGS.255]: <https://www.gr.be.ch/de/start/sessionen/wintersession-2024/sessionsprogramm.html>

⁷ Vgl. Traktanden FIN Winter-Session 2024 [Tr. zu Budget und separates Tr. zu AFP, beide unter 2023.FINGS.259]: <https://www.gr.be.ch/de/start/sessionen/wintersession-2024/sessionsprogramm.html>

Bern, 25. November 2024

Im Namen des Grossen Rates des Kantons Bern

Die Grossratspräsidentin

Der Generalsekretär

Dominique Bühler

Patrick Trees